

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 20, 06.07.2007

Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 27. Juni 2007

**Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 27. Juni 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 13. Juli 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 26 vom 13.7.2006) wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 Abs. 5** wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

"Der Prüfling muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Bewertung der Prüfungsleistung, nach der das Pflichtmodul endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, schriftlich und verbindlich beim Prüfungsausschuss die Festlegung des Pflichtmoduls beantragen, mit dem er die endgültig nicht erbrachte Prüfungsleistung kompensieren möchte. Stellt der Prüfling diesen Antrag nicht in der vorgesehenen Frist, erfolgt eine Exmatrikulation."

2. **§ 18 Abs. 5** lautet: "Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen."

3. In **§ 19 Abs. 4** wird in Satz 2 nach den Worten "Zweitprüferinnen und Zweitprüfern" der folgende Halbsatz eingefügt: ",soweit ihr Einsatz bezogen auf eine entsprechende Klausurarbeit gemäß § 18 Abs. 5 vorgeschrieben ist,".

4. **§ 20 Abs. 1** wird um folgenden Satz 8 ergänzt: "Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit einer Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer."

5. In **Anlage 2** der Prüfungsordnung wird der Katalog der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls Wirtschaftsinformatik wie folgt ergänzt:

Nr.	Lehrveranstaltung	LP
844	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme 2	5
876	Marktorientiertes Innovationsmanagement	5
991	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5
992	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5
993	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5
994	Wahlpflichtprüfungsleistung 4 eines/r anderen Studiengangs/Hochschule	5

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 22.01.2007 sowie des Rektorats vom 08.05.2007.

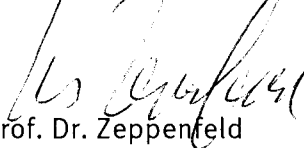
Dortmund, den 27. Juni 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Zeppenfeld